



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Februar 2012

Nummer 6

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
203014	6. 2. 2012	Änderung der Richtlinie über die Förderphase vor dem Studium zum höheren Polizeivollzugsdienst .	112
203030	31. 1. 2012	Akten im polizeiärztlichen Dienst	112
2051	22. 12. 2011	Besitz und Führen dienstlich zugewiesener Schusswaffen und Reizstoffsprüngeräte (RSG) durch Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte außerhalb des Dienstes	113
2123	26. 11. 2012	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein Vom 26. November 2011	114
		Gem. RdErl. des Ministerium für Inneres und Kommunales u. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-, und Verbraucherschutz	
79037	13. 2. 2012	Zusammenarbeit der Forstbehörden mit Feuerwehr und Behörden der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr – ZFG 2012 –	115
		Bek. d. Finanzministeriums	
8202	31. 1. 2012	Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.	117

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales	
20. 1. 2012	Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach § 148 Abs. 4 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) für das Kalenderjahr 2011	119
	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	
23. 12. 2011	Feststellung gem. § 6 Abs. 5 Verpackungsverordnung; Feststellungsbescheid vom 23.12.2011 zugunsten der RKD Recycling Contor Dual GmbH & Co.KG, Waltherstr. 49 – 51, 51069 Köln	119

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
7. 2. 2012	Bek. – Umlagensatzung Zweckverband VRR 2012.	121
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
9. 2. 2012	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR.	125

I.**203014****Änderung der Richtlinie über die Förderphase vor dem Studium zum höheren Polizeivollzugsdienst**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 45 – 27.12.06 –
v. 6.2.2012

Mein Runderlass vom 11.9.2008 (MBL S. 468) wird wie folgt geändert:

1. Es werden ersetzt:
 - a) In den Nummern 2, 2.2.5, 3.2 und 4.3 das Wort „geförderten“ jeweils durch die Wörter „zu fördernden“ und
 - b) in der Nummer 2.1.2, 3.1 und 3.3 das Wort „geförderte“ durch die Wörter „zu fördernde“.
2. Es werden ersetzt:
 - a) In den Nummern 2.1 und 2.1.2 die Wörter „einem Polizeipräsidium“ jeweils durch die Wörter „einer Kreispolizeibehörde“ und
 - b) in der Nummer 2.1.2, die Wörter „im Polizeipräsidium“ durch die Wörter „in einer Kreispolizeibehörde“ und
 - c) in der Nummer 2.2.4 die Wörter „eines Polizeipräsidiiums“ durch die Wörter „einer Kreispolizeibehörde“ und
 - d) in der Nummer 3.1, 1. Spiegelstrich die Wörter „dem Polizeipräsidium“ durch die Wörter „der jeweiligen Kreispolizeibehörde“ und die Wörter „des Polizeipräsidiiums“ durch die Wörter „der Kreispolizeibehörde“ und
 - e) in der Nummer 3.1, 3. Spiegelstrich die Wörter „des jeweiligen Polizeipräsidiiums“ durch die Wörter „der jeweiligen Kreispolizeibehörde“.
3. In Nummer 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Dabei wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse berücksichtigt.“
4. In Nummer 2.1.3 wird das Wort „erfolgt“ durch das Wort „erfolgen“ ersetzt.
5. Die Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im 2. Spiegelstrich werden die Wörter „im Innenministerium“ durch die Wörter „in dem für das Innere zuständigen Ministerium bzw. in einer Landesoberbehörde der Polizei NRW“ ersetzt.
 - b) Im 4. Spiegelstrich werden die Wörter „einem Polizeipräsidium“ durch die Wörter „einer Kreispolizeibehörde und“ ersetzt.
6. Die Nummer 2.2.2 wird wie folgt neu gefasst:
„2.2.2
Praxisphase in dem für das Innere zuständigen Ministerium bzw. in einer Landesoberbehörde der Polizei NRW
Die fünfmonatige Praxisphase wird individuell im Gesamtzeitraum der Führungshospitalation geplant. Sie vermittelt einen Perspektivwechsel durch den Transfer der theoretischen Grundlagen von Management und Steuerung. Während der Praxisphase soll an einem aktuellen Projekt teilgenommen werden. Nr. 2.1.2 Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Wird die Phase in einer Landesoberbehörde durchgeführt, so erfolgt die Verwendung in einer Aufsicht führenden oder Aufsicht unterstützenden Organisationseinheit. Im Falle einer Aufteilung der zu fördernden Personen auf das für das Innere zuständigen Ministerium und eine Landesoberbehörde der Polizei NRW führt das für das Innere zuständige Ministerium für die gesamte Gruppe Veranstaltungen durch, in denen allgemeine und aktuelle Themenbereiche der Landesverwaltung behandelt werden.“
7. In Nummer 2.2.4 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:
„Nr. 2.1.2 Satz 5 gilt entsprechend.“

8. Die Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:

- a) Im 1. Spiegelstrich wird der 4. Satz wie folgt neu gefasst:
„Das LAFP NRW kann eine Seminararbeit zentral stellen.“
- b) Im 2. Spiegelstrich wird nach der Angabe „2.2.3“ ein Doppelpunkt eingefügt.

9. Die Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Referatsleitung“ durch die Wörter „Referats- oder Dezernatsleitung“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Der Befähigungsbericht wird der zu fördernden Person bekannt gegeben. Dabei kann sich die Studienleitung des LAFP NRW eine Teilnahme vorbehalten.“

10. Die Nummer 4.1 wird wie folgt neu gefasst:

„4.1
Einzelfeststellungen

Entsprechen die Leistungsnachweise nach 3.1 und 3.3 nicht den Anforderungen, besteht die Möglichkeit, diese einmal zu wiederholen.

Trifft ein nach Nr. 3.2 erstellter Befähigungsbericht die Aussage „nicht bewährt“ oder kann eine Bewährung am Ende einer Station noch nicht festgestellt werden, besteht die Möglichkeit der Verlängerung oder des Wiederholens einzelner Förderstationen. Voraussetzung ist eine positive Prognose für den weiteren Verlauf der Förderphase.

In den Fällen der Nr. 4.1 berichtet das LAFP NRW dem für das Innere zuständigen Ministerium. Dieses entscheidet über den weiteren Verlauf der Förderphase bzw. über den Widerruf der Zulassung zur Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst.“

11. Die Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „LAFP“ das Wort „NRW“ eingefügt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „Innenministerium NRW“ durch die Wörter „für das Innere zuständige Ministerium“ ersetzt.
- c) In Satz 2 wird nach dem Wort „entsprechen“ die Wörter „(vgl. 4.1)“ eingefügt.

12. In den Nummern 4.3 werden in den Sätzen 2 und 3 die Wörter Innenministerium NRW“ jeweils durch die Wörter „für das Innere zuständigen Ministerium“ ersetzt.

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2012 S. 112

203030**Akten im polizeiärztlichen Dienst**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 403. 63.22.06 –
v. 31.1.2012

Akten im polizeiärztlichen Dienst

1

Für jede Polizeivollzugsbeamtin und jeden Polizeivollzugsbeamten ist eine

- 1.1
kurative Krankenakte
- 1.2
polizeiaramtsärztliche Akte
- 1.3
arbeitsmedizinische Akte

1.4
Genehmigungsakte
anzulegen.

2

Es sind aufzunehmen:

2.1

in die kurative Akte

2.1.1

alle Aufzeichnungen über kurative und vorbeugende Behandlungen, Vorsorgeuntersuchungen und Kuren, Kurberichte sowie der sich daraus ergebende Schriftverkehr, soweit nicht unter Punkt 2.4 erfasst

2.1.2

die hellblaue Karteikarte (sofern erstellt) wegen des überwiegend kurativen Inhaltes

2.2

in die polizeiamtsärztliche Akte alle Aufzeichnungen über

2.2.1

Auswahl- und Einstellungsuntersuchungen

2.2.2

Untersuchungen nach dem Landesbeamtenengesetz und dem Beamtenversorgungsgesetz

2.2.3

alle Befunde der Untersuchungen auf allgemeine Einsatz- und Verwendungsfähigkeit einschließlich des sich daraus ergebenden Schriftverkehrs mit Ausnahme der Befunde der medizinischen Untersuchungen nach Nummer 2 bis 4 des RdErl. vom 18.5.2001 (SMBl. NRW. 203030)

2.3

in die arbeitsmedizinische Akte

alle Befunde medizinischer Untersuchungen nach Nummer 2 bis 4 des RdErl. vom 18.5.2001 (SMBl. NRW. 203030) einschließlich des sich daraus ergebenden Schriftverkehrs

2.4

in die Genehmigungsakte

die Unterlagen über die Genehmigung und Anerkennung von Leistungen der freien Heilfürsorge

3

Die Polizeiarztinnen und die Polizeiarzte führen die Akten zu 1.1 – 1.4.

Für die Aktenführung sind folgende Farben zu verwenden:

- kurative Krankenakte = blau
- polizeiamtsärztliche Akte = rot
- arbeitsmedizinische Akte = grün
- Genehmigungsakte = gelb

4

Die Akten zu 1.1 – 1.4 unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht.

Die Weitergabe von Daten aus diesen Akten ist nur unter den Voraussetzungen des § 85 LBG NRW zulässig. In allen anderen Fällen darf die Weitergabe von Daten der schriftlichen Zustimmung der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten.

Die Mitteilung der Ergebnisse der polizeiamtsärztlichen sowie der arbeitsmedizinischen Untersuchungen an Dienstvorgesetzte ist zulässig. Bei der polizeiamtsärztlichen Untersuchung ist ferner in begründeten Einzelfällen die Weitergabe von Einzelergebnissen der Anamnese, der Untersuchung, von ergänzenden Befunden und Diagnosen an Dienstvorgesetzte zulässig, soweit deren Kenntnis zur Entscheidung über konkrete Maßnahmen, zu deren Zweck die Untersuchung durchgeführt worden ist, erforderlich ist.

5

Die Akten zu 1.1 – 1.4 sowie alle sonstigen Unterlagen und Schreiben, die der ärztlichen Schweigepflicht unter-

liegen, sind bei Weitergabe als „Verschlossene Arztsache, durch Ärztin/Arzt zu öffnen“ zu bezeichnen.

6

Bei Versetzungen oder mehr als 6 Monate dauernden Abordnungen sind die polizeiamtsärztliche Akte, die arbeitsmedizinische Akte und die Genehmigungsakte an die aufnehmende Polizeibehörde zur Weiterleitung an den polizeiarztlichen Dienst zu versenden, soweit sich durch die Versetzung/Abordnung die Zuständigkeit einer/eines anderen Polizeiarztin/Polizeiarztes ergibt.

Die Weitergabe der kurativen Krankenakte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten.

Dies gilt auch bei Wechsel in der Person der/des für die Polizeivollzugsbeamtin/des Polizeivollzugsbeamten zuständigen Polizeiarztin/Polizeiarztes.

Wird die Zustimmung zur Weitergabe der kurativen Akte verweigert, so ist diese als „Verschlossenen Arztsache“ bei der Personalakte aufzubewahren.

Für Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte, die an einer Abteilung der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung studieren, bleibt die Polizeiarztin oder der Polizeiarzt der Stammbehörde zuständig.

7

Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses sind die Akten zu 1.1 – 1.4 als „Verschlossene Arztsache“ gekennzeichnet bei der Personalakte bis zu deren Abschluss gemäß § 91 LBG NRW aufzubewahren.

Den Erlass vom 20.8.1993 (SMBl. NRW. 203030) hebe ich auf.

– MBl. NRW. 2012 S. 112

2051

Besitz und Führen dienstlich zugewiesener Schusswaffen und Reizstoffsprüngeräte (RSG) durch Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte außerhalb des Dienstes

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
41 – 60.03.06/57.06 –
v. 22.12.2011

1

Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sind ermächtigt, über Pistolen und Revolver, mit denen sie dienstlich ausgestattet sind (Dienstwaffen) und persönlich zugewiesene RSG außerhalb des Dienstes die tatsächliche Gewalt auszuüben (Besitz) und diese zu führen.

2

Diese Ermächtigung gilt nicht

2.1

für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte vor Abschluss ihrer Ausbildung im Beamtenverhältnis auf Widerruf bei Einstellungen in den Laufbahnabschnitt II gem. § 11 LVOPol.

2.2

für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte vor Beendigung der polizeilichen Fortbildung während der Probezeit bei Einstellungen in den Laufbahnabschnitt III gem. § 18 LVOPol.

2.3

für das Ausland. Bei Aufenthalt (z. B. grenznahem Wohnsitz) außerhalb des Geltungsbereichs des WaffG ist ggf. eine entsprechende Erlaubnis im Einzelfall bei der zuständigen ausländischen Behörde einzuholen.

2.4

für die Beförderung in Luftfahrzeugen

3

Die Ermächtigung gilt ferner nicht, wenn der sichere Besitz oder das sichere Führen der Dienstwaffe/des RSG nicht gewährleistet ist.

3.1

Dies ist insbesondere der Fall

- nach dem Genuss alkoholischer Getränke und nach der Einnahme von Medikamenten oder anderen Stoffen, welche die geistige oder körperliche Leistung nicht nur unbedeutend beeinträchtigen können
- bei der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten), Versammlungen und Aufzügen (§ 2 Abs. 3 VersG)
- während eines Urlaubs, längerer Erkrankung, einer Kur, eines Krankenhausaufenthaltes oder sonstiger längerer außerdienstlicher Abwesenheit vom Dienst- oder Wohnort.

3.2

Die oder der Dienstvorgesetzte kann Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte/n

- bei denen Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen, schriftlich ermächtigen, die Dienstwaffe/das RSG auch in den unter Nr. 3.1, 2. und 3. Spiegelstrich, genannten Fällen zu führen.
- aus begründetem Anlass den außerdienstlichen Besitz oder das außerdienstliche Führen der Faustfeuerwaffe ganz oder teilweise untersagen.

4

Die Nutzung von Dienstwaffen außerhalb dienstlicher Veranstaltungen, z.B. im Bereich privater Schießsportvereine, ist grundsätzlich untersagt. Von dieser Regelung sind die als förderungswürdig anerkannten Polizeisportschützinnen und -schützen mit den persönlich zugewiesenen Sportwaffen und der hierzu zugewiesenen Munition ausgenommen.

Weitere Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung.

5

Beim außerdienstlichen Führen der Dienstwaffe/des RSG haben die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ihren Dienstausweis mit zu führen.

6

Es sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Dienstwaffen/RSG abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Dienstwaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt (§ 36 Abs. 1 WaffG).

Kann z.B. infolge plötzlicher Erkrankung die sichere Aufbewahrung der Dienstwaffen/RSG nicht oder nur unzureichend gewährleistet werden, hat die Dienststellenleitung die Übernahme und ordnungsgemäße Lagerung auf geeignete Weise sicher zu stellen.

7

Für die nicht durch Amtshaftung gedeckten Schadensfälle, die beim außerdienstlichen Besitz und Führen von Dienstwaffen/RSG entstehen können, wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung über die in § 4 Abs. 1 Nr. 5 WaffG genannten Deckungssummen dringend empfohlen.

8

Ich bitte, allen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten einen Überdruck dieses Runderlasses auszuhändigen und mindestens einmal jährlich auf die Regelungen hinzuweisen.

– MBl. NRW. 2012 S. 113

2123

**Änderung
der Beitragsordnung
der Zahnärztekammer Nordrhein
Vom 26. November 2011**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 26. November 2011 aufgrund des § 23 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000

(GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863) folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.1.2012 – 232-0810.64 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 30. November 2002 (SMBL. NRW 2123), geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 15. November 2003 (MBl. NRW. 2004 S. 396), wird mit Wirkung vom 1. Juli 2012 wie folgt geändert:

Die Beitragstabelle (Anlage zur Berufsordnung) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift erhält der Klammerausdruck „(gültig ab 1. Juli 2004)“ folgende Fassung: „(gültig ab 01. Juli 2012)“.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt geändert:

2.1. In der Beitragsgruppe 1.1 werden der Betrag „996,00 €“ durch den Betrag „1.080,00 €“ und der Betrag „83,00 €“ durch den Betrag „90,00 €“ ersetzt.

2.2. An die Beitragsgruppe 1.3 wird folgende neue Beitragsgruppe 1.4 angefügt:

„1.4

Niedergelassene Zahnärzte mit weiterer Praxis

– Zuschlag pro weiterer Niederlassung

480,00 € (Jahresbeitrag)

40,00 € (Monatsbeitrag)“

2.3. Die unter Beitragsgruppe 2 „Nichtselbstständige Zahnärzte“

aufgeführten Beträge „240,00 € (Jahresbeitrag)

20,00 € (Monatsbeitrag)“

entfallen.

2.4. Unter Beitragsgruppe 2 „Nichtselbstständige Zahnärzte“ werden folgende neue Beitragsgruppen 2.1 und 2.2 eingefügt:

„2.1

Angestellte Zahnärzte:

– Assistenzzahnärzte (Vorbereitungsassistenten, Weiterbildungsassistenten, Entlastungsassistenten)

240,00 € (Jahresbeitrag)

20,00 € (Monatsbeitrag)

2.2

Angestellte Zahnärzte:

– Angestellte Zahnärzte im Sinne des § 32b ZV-Z / § 95 SGBV

– Angestellte Zahnärzte in Privatpraxen

480,00 € (Jahresbeitrag)

20,00 € (Monatsbeitrag)“

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung tritt nach Ausfertigung durch den Präsidenten der Zahnärztekammer Nordrhein am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 16. Januar 2012

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen
AZ.: 232 – 0810.64 –

Im Auftrag
(G o d r y)

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 23. Januar 2012

Dr. Johannes Szafrańiak
Präsident

– MBl. NRW. 2012 S. 114

79037

Zusammenarbeit der Forstbehörden mit Feuerwehr und Behörden der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr – ZFG 2012 –

Gem. RdErl. des Ministerium für Inneres und Kommunales – 73-52.03.03 –
u. d. Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft,
Natur-, und Verbraucherschutz – III 2/037.30.00.00 –
v. 13.2.2012

Inhaltsverzeichnis

- 1 Forstliche Vorsorgemaßnahmen
- 1.1 Waldbauliche und arbeitswirtschaftliche Maßnahmen
- 1.2 Betriebstechnische Maßnahmen
- 1.2.1 Walderschließung
- 1.2.2 Wegesperren
- 1.2.3 Wasserentnahmestellen
- 1.3 Vorhaltung technischer Ausstattung
- 1.3.1 Geräte und Maschinen
- 1.4 Anordnung notwendiger Schutzmaßnahmen
- 2 Überwachungsmaßnahmen
- 2.1 Allgemein
- 2.2 Erreichbarkeit
- 2.3 Überwachungsmaßnahmen
- 2.4 Überwachung sonstiger Gefahren
- 2.5 Unterrichtung der Regionalforstämter
- 3 Zusammenarbeit im Einsatz
- 3.1 Einsatzleitung, Unterstützung der Einsatzmaßnahmen
- 3.2 Einsatz von Löschwasseraußenlastbehältern
- 4 Verwaltung
- 4.1 Berichterstattung
- 4.1.1 Waldbrand, sonstige Schadensereignisse
- 4.1.2 Zusammenstellung der Rufbereitschaft
- 4.1.3 Anschriften- und Kommunikationsverzeichnis
- 4.2 Meldepflichten
- 4.3 Kartenmaterial
- 5 Aus- und Fortbildung, Übungen
- 5.1 Aus- und Fortbildung
- 5.2 Übungen
- 6 Öffentlichkeitsarbeit
- 7 Ergänzende Bestimmungen
- 8 Inkrafttreten, Aufhebungsvorschrift, Befristung

Aufgrund § 45 ff. und § 52 ff. Landesforstgesetz (LFoG) in Verbindung mit §§ 1 und 33 Gesetz über den Feuerchutz und die Hilfeleistung (FSHG) sind bei der Zusammenarbeit von Forstbehörden und Behörden der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr bei Brandbekämpfung und Großschadensereignissen die nachfolgenden Grundsätze zu beachten:

1

Forstliche Vorsorgemaßnahmen

1.1

Waldbauliche und arbeitswirtschaftliche Maßnahmen

Um die Brandanfälligkeit, aber auch um die Schnee-, Windbruch- und Windwurfgefährdung besonders anfälliger Waldteile herabzusetzen, sind durch Baumartenwahl, Begründung von Laubwaldriegeln, zweckentsprechendem Bestandesaufbau und Bestandespflege bzw. sonstige geeignete Maßnahmen Vorkehrungen gegen den Eintritt von Schadensereignissen zu treffen. Bei der Vorbeugung gegen Waldbrand kommt auch der schnellen Beseitigung von Holzanfall aus forstlichen Kalamitäten, Windwürfen bzw. Wind- und Schneebrüchen besondere Bedeutung zu.

1.2

Betriebstechnische Maßnahmen

1.2.1

Walderschließung

Gefährdete Waldteile, insbesondere große zusammenhängende Nadelholzkulturen und Dickungen, sind durch Wege und Gliederungslinien (Feuerschutzstreifen) so zu erschließen, dass eine erfolgreiche Waldbrandbekämpfung durchgeführt werden kann. Das Erschließungsnetz muss für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein (Licht- raumprofil 4 m Höhe und 3,50 m Breite). Im Erschließungsnetz sollten verteilt Ausweichbuchten für eventuelle Begegnungsverkehre geschaffen werden. An geeigneten Orten sind Hubschrauberlandestellen auf vorhandenen, unbestockten Flächen auszuweisen. Die für Hubschrauberlandestellen geltenden Anforderungen sind den auf der Internetseite des Instituts der Feuerwehr (www.idf.nrw.de) bereitgestellten Hinweisen für den Einsatz von Hubschraubern mit Löschwasseraußenlastbehältern zur Brandbekämpfung zu entnehmen.

1.2.2

Wegesperren

Die Regionalforstämter wirken darauf hin, dass die Wegesperren im Wald mit einheitlichen Schlössern mit Fallmantel-Verschlussschraube nach DIN 3223 oder mit einer Verschlusseinrichtung nach DIN 14925 versehen sind.

Sind andere als die o. a. Schlösser vorhanden, hat der Eigentümer eine ausreichende Anzahl der erforderlichen Schlüssel für diese Sperren der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. An Hauptwaldeinfahrten ist auf das Freihalten der Waldwege für Feuerwehrfahrzeuge mit dem Zusatz hinzuweisen, dass abgestellte Fahrzeuge im Falle der Gefahr aufgrund des § 27 Abs. 3 FSHG entfernt werden können.

1.2.3

Wasserentnahmestellen

In großen zusammenhängenden Waldgebieten sind geeignete, für Feuerwehrfahrzeuge gut erreichbare Wasserstellen (z. B. Teiche, Bachstauungen) mit Vorrichtungen zur Wasserentnahme anzulegen, auszubauen und zu unterhalten. Diese Wasserentnahmestellen sind deutlich sichtbar zu markieren. Sie sind – wenn die Gelände- verhältnisse es zulassen – aus Artenschutzgründen naturnah (mit flachen Uferböschungen) auszugestalten. Hierbei entfällt dann in der Regel die Notwendigkeit von Einzäunungen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht. Sie sind jährlich gemeinsam von den Forstbehörden und der örtlichen Feuerwehr zu überprüfen.

Über die Notwendigkeit der Anlage und Gestaltung von Wasserentnahmestellen entscheidet der Leiter des Regionalforstamtes im Einvernehmen mit dem Leiter der örtlichen Feuerwehr. Die dafür erforderlichen Kosten trägt der jeweilige Eigentümer.

Die Möglichkeit der Anordnung solcher Maßnahmen durch die Forstbehörde in Fällen von besonderem öffentlichem Interesse nach § 45 Abs. 2 LFoG, bleibt davon unberücksichtigt.

1.3

Vorhaltung technischer Ausstattung

1.3.1

Geräte und Maschinen

Das zur Gefahrenabwehr und Beseitigung von Notständen notwendige besondere Gerät (z. B. Feuerpatschen, Spaten, Äxte, Motorsägen) soll in angemessenem Umfang auf Grund der örtlichen Gefahrenanalyse durch die zuständigen Kommunen beschafft bzw. verfügbar gehalten und an geeigneten Stellen für den Einsatzfall bereitgestellt werden. Dabei können auch vorhandene Bestände der Landesforstverwaltung eingesetzt werden, wie zum Beispiel:

- Allradfahrzeuge für leichte Material- und Personentransporte bzw. für Meldezwecke
- Arbeitsmaschinen mit Seilwinden, Räumschildern bzw. Ladekränen sowie schwere Bodenfräsen, Mulchgeräte (zur Beseitigung von Aufwuchs bis ca. 15 cm).

In den Städten und Gemeinden werden für die Befahrbarkeit im Wald geeignete, geländegängige Einsatzfahrzeuge nach den Maßgaben der Brandschutzbedarfspläne vorgehalten.

1.4

Anordnung notwendiger Schutzmaßnahmen

Notwendige Schutzmaßnahmen nach § 45 LFoG (Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände) und nach § 52 LFoG (Aufgaben des Forstschutzes) gegenüber den Waldbesitzern ordnet der Landesbetrieb Wald und Holz NRW an.

2

Überwachungsmaßnahmen

2.1

Allgemein

Unbeschadet der allgemeinen Dienstpflichten hat die Leitung eines Forstbetriebsbezirks im Rahmen seines Dienstes seinen Zuständigkeitsbereich so zu überwachen, dass die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden und sonstigen Schadensereignissen im Wald möglichst vermieden wird oder ihre Erkennung frühzeitig erfolgt, damit Schäden gering bleiben.

2.2

Erreichbarkeit

Die Regionalforstämter stellen ihre Erreichbarkeit in der Waldbrandsaison vom 1. März bis 31. Oktober wochentags nach Dienstschluss bis 20 Uhr und an den Wochenenden von 10 – 20 Uhr sicher.

Änderungen der Erreichbarkeit werden von den Regionalforstämtern unverzüglich den Leitstellen für den Feuerschutz und den Rettungsdienst (Leitstellen) und der Hauptverwaltung des Landesbetriebes Wald und Holz mitgeteilt.

Die Hauptverwaltung des Landesbetriebes Wald und Holz ist darüber hinaus ganzjährig von 7.00 – 22.00 Uhr zu erreichen. Meldeweg s. Nummer 2.5.

2.3

Überwachungsmaßnahmen

Die Leiter der Regionalforstämter entscheiden unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades der Waldflächen über Überwachungsmaßnahmen.

Die Bezirksregierungen werden ermächtigt, in besonders begründeten Fällen, im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW die Luftüberwachung anzuordnen. Die entstehenden Kosten werden vom Land getragen.

2.4

Überwachung sonstiger Gefahren

Die Überwachung sonstiger Gefahren, die dem Wald und seinen Funktionen drohen können (z.B. Schneebruch, Windbruch, Windwurf, Hochwasser), erfolgt im Rahmen des Forstschutzes nach § 52 LFoG durch die Forstbehörde.

Ein Anspruch nichtstaatlicher Waldbesitzer auf Forstschutzleistungen durch Dienstkräfte der Forstbehörde besteht nicht.

2.5

Unterrichtung der Forstbehörde

Erhält eine Leitstelle Kenntnis über einen Waldbrand oder ein sonstiges den Wald berührendes Schadensereignis, unterrichtet sie in der Waldbrandsaison vom 1. März bis 31. Oktober unverzüglich das zuständige Regionalforstamt und außerhalb dieser Zeit die Hauptverwaltung des Landesbetriebes Wald und Holz.

3

Zusammenarbeit im Einsatz

3.1

Einsatzleitung, Unterstützung der Einsatzmaßnahmen

Den Einsatz bei der Waldbrandbekämpfung und bei der Abwehr sonstiger Schadensereignisse im Rahmen des FSHG leitet der Einsatzleiter der Feuerwehr. Er wird unterstützt und beraten durch die örtlich zuständigen Forstdienstkräfte.

Die Regionalforstämter haben dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Anzahl ortskundiger Hilfskräfte im Einsatzfall zur örtlichen Einweisung als Lotsen in den Waldgebieten zur Verfügung steht. Darüber hinaus können Bedienstete der Landesforstverwaltung, insbesondere Waldarbeiter, zur Verstärkung der Abwehreinheiten bei Waldbränden bzw. sonstigen Schadensereignissen mit herangezogen werden.

3.2

Einsatz von Löschwasseraußenlastbehältern

Die Anforderung von Hubschraubern zum Transport der landeseigenen Löschwasseraußenlastbehälter trifft die zuständige Bezirksregierung auf Vorschlag des Einsatzleiters.

Diese Luftfahrzeuge sind durch die zuständige Bezirksregierung über die vorgeschriebenen Meldewege anzufordern.

Die Kosten für den vom Land veranlassten Einsatz von Luftfahrzeugen im Zusammenhang mit der Waldbrandbekämpfung werden durch das Land getragen.

Zusätzliche Hinweise für den Einsatz von Hubschraubern mit Löschwasseraußenlastbehältern zur Brandbekämpfung sind in der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite des Instituts der Feuerwehr NRW (www.idf.nrw.de) zu finden.

4

Verwaltung

4.1

Berichterstattung

4.1.1

Waldbrand, sonstige Schadensereignisse

Die Regionalforstämter berichten der Hauptverwaltung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW zum 15. Januar eines jeden Jahres über die Waldbrände sowie sonstigen Schadensereignisse im Wald des abgelaufenen Kalenderjahres. Dabei ist der Vordruck der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zu verwenden. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW berichtet dem für Forsten zuständigen Ministerium dazu zum 1. Februar eines jeden Jahres. Das Ministerium leitet die zusammengefassten Ergebnisse, mit Überdrucken für die Bezirksregierungen, dem für das Innere zuständigen Ministerium zu.

4.1.2

Zusammenstellung der Rufbereitschaft

Die Regionalforstämter berichten der Hauptverwaltung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW zum 15. Januar eines jeden Jahres die festgelegte forstliche Erreichbarkeitsplanung nach Nummer 2.2 für die Waldbrandsaison. Die Hauptverwaltung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW legt dem für den Wald zuständigen Ministerium die um seine zuständigen Mitarbeiter ergänzte Erreichbarkeitsplanung zum 1. Februar eines jeden Jahres vor. Der um die in der obersten Forstbehörde zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergänzte Plan wird an die jeweiligen Bezirksregierungen weitergeleitet.

4.1.3

Anschriften- und Kommunikationsverzeichnis

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW erstellt und pflegt für seinen Zuständigkeitsbereich ein Anschriften- und Kommunikationsverzeichnis, welches durch das für Innere zuständige Ministerium den Gefahrenabwehrbehörden zur Verfügung gestellt wird. Dieses Verzeichnis weist die Zuständigkeiten sowohl nach forstbehördlicher Einteilung als auch nach Gemeindebezirken auf.

Das Anschriften- und Kommunikationsverzeichnis ist jährlich zu aktualisieren.

4.2

Meldepflichten

Bedeutende Schadensereignisse im Wald – insbesondere Waldbrände, die über eine Fläche von voraussichtlich mehr als 5 ha hinausgehen – sind durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW dem für Forsten zuständigen Ministerium mit folgenden Angaben zu melden:

Forstamt, Forstbetriebsbezirk, Zeitpunkt, Hauptbaumart, Alter, Flächengröße, Waldbesitzer, UTM-Gitternetzkoordinaten.

Davon unberührt bleibt die Meldepflicht der kreisfreien Städte, der Kreise und der Gemeinden gemäß RdErl. „Meldung an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sowie Warnung und Information der Bevölkerung“ (Sofortmeldungen) in der aktuellen Fassung

4.3

Kartenmaterial

Für die Gefahrenabwehr im Wald stehen topographische Karten über das Informationssystem Gefahrenabwehr Nordrhein-Westfalen (IG NRW) zur Verfügung.

5

Aus- und Fortbildung, Übungen

5.1

Aus- und Fortbildung

Die Bediensteten des Landesbetrieb Wald und Holz NRW werden im Rahmen der Aus- und Fortbildung in der Organisation und Technik der Waldbrandabwehr bzw. der Abwehr von Schadensereignissen im Wald geschult.

Das für das Innere zuständige Ministerium sorgt für die Erstellung geeigneter Unterlagen für die Ausbildung in der Waldbrandabwehr. Diese werden den Kreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt. Sie sind abrufbar auf der Internetseite des Instituts der Feuerwehr NRW (www.idf.nrw.de).

5.2

Übungen

Im Rahmen der Fortbildung soll durch gemeinsame Übungen in besonders gefährdeten Waldgebieten sichergestellt werden, dass die Vorbereitungsmaßnahmen und Einsätze reibungslos ablaufen. Die Übungen sind den Aufsichtsbehörden rechtzeitig zu melden.

6

Öffentlichkeitsarbeit

Neben der Information an die Bevölkerung über Waldbrandwetterlagen, Schneebruch, Windwurf und Windbruch und die damit verbundenen Gefahren durch den Rundfunk haben die Regionalforstämter in Abstimmung mit den Kreisen und kreisfreien Städten für eine weitere Aufklärung der Bevölkerung Sorge durch Einschaltung der örtlichen Presse zu tragen. Die Regionalforstämter sollen darauf hinwirken, dass durch die jeweiligen Waldeigentümer in besonders Waldbrand gefährdeten Gebieten durch Warntafeln an Parkplätzen und Hauptwanderwegen auf die Waldbrandgefahr und die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen wird.

7

Ergänzende Bestimmungen

Es bestehen keine Bedenken gegen eine entsprechende Anwendung der Nummern 2 und 3 bei Heiden, Mooren und Naturschutzgebieten.

8

Inkrafttreten, Aufhebungsvorschrift, Befristung

Der Gem. RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und dem Innenministerium „Zusammenarbeit der Forstbehörden mit den Feuerwehren und Katastrophenschutzbehörden vom 4.1.1988 (MBL NRW. S. 146/SMBL NRW. 79037) wird aufgehoben. Dieser Runderlass tritt am 13.2.2012 in Kraft. Er tritt am 13.2.2017 außer Kraft.

– MBL NRW. 2012 S. 115

8202

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Bek. d. Finanzministeriums – B 6130 – 1.3 – IV
v. 31.1.2012

Die nachstehende vom Verwaltungsrat der Anstalt am 30.11.2011 beschlossene 17. Änderung der Satzung, die das Bundesministerium der Finanzen gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) genehmigt hat, gebe ich bekannt. Die Bekanntgabe der Satzung durch das Finanzministeriums – B 6130 – 1.3 – IV – vom 13.7.2007 ist wie folgt zu ändern:

1. In der Übersicht vor dem Inhaltsverzeichnis ist nach der Nr. 16 folgende Nr. 17 einzufügen:

„17. Änderung der VBLS, vom Verwaltungsrat am 30. November 2011 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 6.1.2012 genehmigt.“

2. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „36 Kalendermonate berücksichtigt“ das Semikolon und die Wörter „Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG werden den Zeiten nach Satz 1 gleichgestellt“ gestrichen.

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 als Unterabsatz angefügt:

„Für die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG ruht, werden die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich ergeben würden, wenn in dieser Zeit das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD/§ 21 TV-L bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen gezahlt worden wäre.
⁵Diese Zeiten werden als Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt.“

3. Dem § 38 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für einen Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer gelten als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch eine überlebende Lebenspartnerin/ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch eine Lebenspartnerin/ein Lebenspartner jeweils im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.“

4. § 42 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Der Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer sowie für Lebenspartnerinnen/Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes erlischt im Übrigen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe/der Witwer oder die hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerin/der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat. ²Für das Wiederaufleben der Betriebsrenten für Witwen/Witwer sowie Lebenspartnerinnen/Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gilt § 46 Abs. 3 SGB VI entsprechend.“

5. In § 51 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die nach § 68 Abs. 1 Satz 4 für die Zuteilung von Bonuspunkten als pflichtversichert gelten“ durch die Wörter „die für die Zuteilung von Bonuspunkten in Betracht kommen (§ 68 Abs. 1 Satz 2 und 4)“ ersetzt.

6. In § 64 Abs. 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „aufgrund einer Entgeltumwandlung“ die Wörter „oder der Steuerfreiheit des Arbeitnehmeranteils am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren“ eingefügt.
7. Dem § 78 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Ergibt sich nach § 79 Abs. 1a ein Zuschlag zur Anwartschaft, bildet die Summe aus der Startgutschrift nach § 79 Abs. 1 und dem Zuschlag die neue Startgutschrift; die VBL teilt den Versicherten den Zuschlag und die sich daraus ergebende neue Startgutschrift im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit. ²Ergibt sich nach § 79 Abs. 1a kein Zuschlag, verbleibt es bei der bisherigen Startgutschrift; sofern in diesen Fällen eine Beanstandung nach Absatz 3 vorliegt, teilt die VBL den Versicherten im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit, dass es bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt. ³Einer gesonderten Mitteilung an die Versicherten bedarf es nicht.“
8. § 79 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Bei Beschäftigten, deren Anwartschaft nach Absatz 1 (rentenferne Jahrgänge) berechnet wurde, wird auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ergeben würde:

 1. ¹Anstelle des Vomhundertsatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG wird ein Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG errechnet. ²Dieser wird ermittelt aus dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 zu der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. ³Der sich danach ergebende Vomhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert.
 2. ¹Ist der nach Nummer 1 Satz 3 ermittelte Vomhundertsatz höher als der bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG, wird für die Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ein individueller Brutto- und Netto-versorgungssatz nach § 41 Abs. 2 und 2b d.S.a.F. ermittelt. ²Als gesamtversorgungsfähige Zeit werden dabei berücksichtigt
 - a) die bis zum 31. Dezember 2001 erreichten Pflichtversicherungsmonate zuzüglich der Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und
 - b) die Monate ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 abzüglich der Pflichtversicherungsmonate bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte.

³Für Beschäftigte, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes Ost der VBL maßgebend war und die nur Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung nach dem 31. Dezember 1996 haben, gilt Satz 2 Buchst. b mit der Maßgabe, dass für die Zeit vor dem 1. Januar 1997 höchstens 75 Monate zur Hälfte berücksichtigt werden.

⁴Bei Anwendung des § 41 Abs. 2 Satz 5 d.S.a.F. gilt als Eintritt des Versicherungsfalles der Erste des Kalendermonats nach Vollendung des 65. Lebensjahres; als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 42 Abs. 1 d.S.a.F. sind die Zeiten nach Satz 2 Buchst. a zu berücksichtigen.

²Ist die unter Berücksichtigung der Maßgaben nach den Nummern 1 und 2 berechnete Anwartschaft höher als die Anwartschaft nach Absatz 1, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1 berücksichtigt.

³Der Zuschlag vermindert sich um den Betrag, der bereits nach Absatz 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde.“
 - b) In Absatz 6 wird folgender Satz 3 als Unterabsatz angefügt:

„³Zur Ermittlung der Anwartschaften nach den Absätzen 1 und 1a wird bei Berechnung der Voll-Leistung ausschließlich das so genannte Näherungsverfahren entsprechend § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 Buchst. f BetrAVG berücksichtigt.“
 - c) Dem bisherigen Wortlaut des Absatzes 7 wird die Satzbezeichnung „¹“ vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt:

„²Auf den Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1a werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte (§ 68) zugeteilt.“
9. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Soweit die Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet wurde, sind § 78 Abs. 4 und § 79 Abs. 1a entsprechend anzuwenden.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Auf den Zuschlag nach Satz 2 werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte (§ 68) zugeteilt.“
10. Dem § 84a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Für Mutterschutzzeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2011 liegen, gilt § 37 Abs. 1 Satz 4 und 5 mit folgenden Maßgaben:

 - a) ¹Die Mutterschutzzeiten werden auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten berücksichtigt. ²Geeignete Nachweise zum Beginn und Ende der Mutterschutzfristen sind vorzulegen. ³Der Antrag und die Nachweise sind bei der Zusatzversorgungseinrichtung einzureichen, bei der die Pflichtversicherung während der Mutterschutzzeit bestanden hat.
 - b) ¹Das für die Mutterschutzzeit anzusetzende zusatzversorgungspflichtige Entgelt wird errechnet aus dem durchschnittlichen kalendertäglichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des Kalenderjahres, das dem Jahr vorangeht, in dem die Mutterschutzfrist begonnen hat. ²Bei der Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Kalendermonate ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. ³Ist in diesem Zeitraum kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor Beginn der Mutterschutzzeit ergeben hätte.
 - c) Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach Buchstabe b vermindert sich um das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das nach § 37 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung für Kalendermonate berücksichtigt worden ist, in denen das Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise nach § 6 Abs. 1 MuSchG geruht hat.

²Für Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002 gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten bzw. Rentenberechtigten sinngemäß für die Berechnung ihrer bis zum 31. Dezember 2001 erworbenen Anwartschaften.
11. Den Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) ¹Werden Bestandteile des Arbeitsentgelts steuerfrei in ein Zeitwertkonto (Wertguthaben im Sinne des § 7b SGB IV) eingebracht, können die Beschäftigten und der beteiligte Arbeitgeber vereinbaren, dass diese Entgeltbestandteile zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind. ²In diesem Fall ist das Guthaben, das der beteiligte Arbeitgeber im Gegenzug aus diesem Zeitwertkonto an die/den Beschäftigten auszahlt oder für eine betriebliche Altersversorgung der/des Beschäftigten im Wege der Entgeltumwandlung verwendet, kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“

12. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Teil I „Änderungen der VBLS in der Reihenfolge der betroffenen Paragraphen“ wird wie folgt gefasst

VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (nu- merisch) der Sat- zungsänderung	VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (nu- merisch) der Sat- zungsänderung
§ 1	12	§ 41	3, 5, 11
§ 3	8	§ 42	17
§ 7	6, 13	§ 43	3, 4, 6, 13
§ 8	8, 12, 13	§ 44	4, 10
§ 11	11	§ 46	6, 11
§ 12	6, 8, 12, 13	§ 47	5, 15
§ 13	8	§ 48	6, 15
§ 14	6, 8, 11, 13	§ 51	5, 10, 17
§ 15	8, 12, 13	§ 55	16
§ 18	8	§ 56	16
§ 22	5, 10	§ 57	6, 13, 16
§ 23	1, 4, 5, 10, 11	§ 64	2, 4, 10, 17
§ 26	10, 12	§ 65	6, 7, 8, 10, 11
§ 28	2, 4	§ 66 a	4
§ 30	5, 10	§ 67	8
§ 31	5, 8, 10, 12, 14	§ 68	5
§ 32	5	§ 69	8
§ 32 a	14	§ 71	8, 16
§ 34	5, 10, 14	§ 75	10
§ 35	5, 10	§ 78	3, 17
§ 36	6	§ 79	3, 17
§ 36 a	10	§ 80	17
§ 37	3, 5, 10, 17	§ 82	3, 10
§ 38	6, 10, 12, 17	§ 82 a	6, 10, 11, 15
§ 40	3, 12	§ 84 a	10, 11, 17

Anhang 1 – Ausführungsbestimmungen (AB)	Bezeichnung (nume- risch) der Satzungs- änderungen
AB zu § 19 Abs. 2 Satz 1 Buchst e	10
AB zu § 20 Abs. 3 (Anhang 1, III.) 1	1
AB zu § 21 Abs. 2 (Anhang 1, IV.) 2	2, 12
AB zu § 28 Abs. 2	10
AB zu § 43 Abs. 1 (Anhang 1, VII.) 4	4, 10, 14
AB zu § 64 Abs. 4 Satz 1 (Anhang 1, VIII.)	3, 10, 14, 16, 17
AB zu § 65 Abs. 5 a (Anhang 1, IX.)	7, 8, 9, 10, 11, 16
AB zu § 68 Abs. 3 Satz 3 (Anhang 1, X.)	4, 5, 8

- b) In Teil II „Änderungen der VBLS in der Reihenfolge der Satzungsänderungen“ wird folgende Nr. 17 angefügt:

„17. Änderung der VBLS vom 30. 11. 2011

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 1. 1. 2001)

§ 78 Abs. 4, § 79, § 80.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 1. 1. 2012)

§ 37 Abs. 1, § 51 Abs. 1, § 84 a Abs. 3.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 1. 1. 2012) Abs. 10 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 1. 1. 2005)

§ 38 Abs. 4, § 42 Abs. 2.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 1. 1. 2011)

§ 64 Abs. 4.“

– MBL NRW. 2012 S. 117

II.

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

**Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach
§ 148 Abs. 4 des Neunten
Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) für das
Kalenderjahr 2011**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Integration
und Soziales – V B 3 – 4421.42.1
v. 20. 1. 2012

Für das Jahr 2011 beträgt der Vomhundertsatz gem.
§ 148 Abs. 1 und 4 SGB IX 3,76.

– MBL NRW. 2012 S. 119

**Landesamt
für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz**

**Feststellung gem. § 6
Abs. 5 Verpackungsverordnung;
Feststellungsbescheid vom 23. 12. 2011
zugunsten der RKD Recycling Contor Dual GmbH
& Co.KG, Waltherstr. 49 – 51, 51069 Köln**

Bek. des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
v. 23. 12. 2011

Auf Antrag der RKD Recycling Contor Dual GmbH & Co.KG, Waltherstr. 49 – 51, 51069 Köln (nachstehend Antragstellerin genannt) vom 28. 10. 2011, ergänzt durch die Nachträge vom 4. 11. 2011, vom 15. 11. 2011, vom 18. 11. 2011, vom 29. 11. 2011 und vom 6. 12. 2011 ergeht gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 der Verpackungsverordnung (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), in der derzeit geltenden Fassung folgender Bescheid:

I.

Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin auf dem Gebiet des Landes Nordrhein – Westfalen ein System eingerichtet hat, das eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunststoff, Papier, Pappe und Karton sowie Verbunden beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe flächendeckend gewährleistet.

II.

Die Feststellung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1.

Im Hinblick auf den vollständigen Nachweis der flächendeckenden Erfassung von Verkaufsverpackungen hat die Antragstellerin innerhalb von **vier Monaten nach Bekanntgabe** dieses Bescheids für diejenigen Vertragsgebiete, für die noch keine Verträge abgeschlossen wurden, rechtsverbindlich unterzeichnete Verträge mit Entsorgern (sog. Leistungsverträge) über die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen vorzulegen. Können für einzelne Vertragsgebiete keine Verträge innerhalb der Frist vorgelegt werden, so ist nachzuweisen, dass den Entsorgungsdienstleistern angemessene Vertragsangebote unterbreitet wurden und dass tatsächlich die Sammlung und Verwertung ungeachtet fehlender Vertragsabschlüsse durchgeführt wird.

2.

Für die Vertragsgebiete, in denen für eine Sortierung und Verwertung der Verpackungen noch keine Verträge abgeschlossen wurden, hat die Antragstellerin innerhalb von **vier Monaten nach Bekanntgabe** dieses Bescheids rechtsverbindlich unterzeichnete Verträge vorzulegen.

3.

Die Antragstellerin hat Leistungsverträge und Sortier – und Verwertungsverträge, die erst nach dem Zeitpunkt dieser Feststellung rechtsverbindlich unterzeichnet werden sollen (s. Auflagen zu Ziff. 1 und 2), mit zum Zeit-

punkt des Wirksamwerdens dieses Bescheides rückwirkender Geltung abzuschließen.

4.

Innerhalb von **sechs Monaten nach Bekanntgabe** dieses Bescheids sind für alle entsorgungspflichtigen Körperschaften rechtsverbindlich unterzeichnete Abstimmungserklärungen vorzulegen. An Stelle der Vereinbarung neuer Abstimmungserklärungen kann sich die Antragstellerin der Abstimmungserklärung zwischen den bereits vorhandenen Systemen und den öffentlich – rechtlichen Entsorgungsträgern unterwerfen. Zum Nachweis der Unterwerfung sind die von den entsorgungspflichtigen Körperschaften gegengezeichneten Unterwerfungserklärungen oder Kopien der Rückscheine vorzulegen.

5.

Hinsichtlich der Auflagen zu Ziff. 1 bis 4 hat die Antragstellerin der Feststellungsbehörde monatlich über den aktuellen Sachstand zu berichten.

6.

Innerhalb von **sechs Monaten nach Bekanntgabe** dieses Bescheids hat die Antragstellerin der Feststellungsbehörde eine Aufstellung darüber vorzulegen, welche Verpflichteten sich mit welchen Mengen an ihrem System beteiligen.

7.

Die Verwertung der Verpackungen aus Kunststoff und Kunststoffverbunden ist nur in Betrieben zulässig, die von einer unabhängigen sachverständigen Stelle geprüft und zertifiziert worden sind. Von einer Belieferung muss die sachverständige Stelle zumindest im Anschluss an die Erstbegehung die vorläufige Unbedenklichkeit der Belieferung bescheinigen.

Zusätzlich ist bei einer Verwertung im Ausland außerhalb des OECD – Raumes von der Antragstellerin eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen, soweit die Verwertung nicht einer Notifizierung gemäß EG – Abfallverbringungsverordnung bedarf. Den Originaldokumenten sind beglaubigte Übersetzungen in deutscher Sprache eines in Deutschland vereidigten Übersetzers beizufügen.

8.

Soweit im Rahmen des Systems die Zwischenlagerung aussortierter Wertstoffe vorgesehen ist, hat die Antragstellerin dies der Feststellungsbehörde unter Benennung der Anlage unverzüglich mitzuteilen.

9.

Die Antragstellerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen des Systems betriebenen Anlagen den rechtlichen Anforderungen entsprechend zugelassen sind.

Die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass der Feststellungsbehörde oder von ihr beauftragten Dritten Zutritt zu den im Rahmen des Systems genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in Unterlagen gewährt wird.

10.

Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass die Anteile der ihr im Verhältnis zu anderen Systemen nach § 6 Abs. 5 VerpackV zuzuordnenden Verpackungsmengen regelmäßig ermittelt werden. An der zu diesem Zweck eingerichteten Gemeinsamen Stelle der Systeme hat sich die Antragstellerin zu beteiligen.

Die Beteiligung an der Gemeinsamen Stelle ist spätestens **drei Monate nach Bekanntgabe** dieses Bescheids nachzuweisen.

Die Anteile zu den Verpackungsmengen sind den öffentlich – rechtlichen Entsorgungsträgern zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Berechnung von Kosten – und Entgeltansprüchen im Sinne von § 6 Abs. 4 Satz 8 VerpackV erforderlich ist.

11.

Der von der Antragstellerin bis zum 1. Mai eines jeden Jahres nach Anhang I (zu § 6) Nummer 2 Abs. 3 VerpackV zu erbringende Nachweis der erfassten und verwerteten Mengen hat gemäß der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 37, „Anforderungen an Hersteller und Verreiber im Rah-

men der Rücknahme von Verkaufsverpackungen, der Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung sowie zur Prüfung der Mengenstromnachweise durch Sachverständige“ nach den §§ 6, 10 u. Anh. I der Verpackungsverordnung“ in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Die in der Mitteilung gestellten Anforderungen sind insoweit bei der Nachweisführung sowie deren Prüfung und Bescheinigung durch einen unabhängigen Sachverständigen vollumfänglich zu beachten.

Die Nachweisführung schließt auch solche Verkaufsverpackungen ein, die vom Verreiber selbst zurückgenommen und verwertet werden.

Die Verpackungen sind differenziert nach den im Anhang I der Verpackungsverordnung genannten Materialien, ergänzt um die Angabe der Menge der Flüssigkeitskartons, aufzuschlüsseln.

Da die Antragstellerin die Erfassungslogistik der bisher tätigen dualen Systeme mitbenutzt, muss die Aufteilung der Sammelmengen und ihre Zuordnung zum System der Antragstellerin in Abgrenzung zu den anderen Systemen transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.

In den Mengenstromnachweis dürfen nur Mengen aufgenommen werden, die aus Gebietskörperschaften stammen, für deren Bundesland die Antragstellerin eine Anerkennung als System nach § 6 Abs. 5 VerpackV besitzt. Insoweit ist auch der Ausgleich von Mehrmengen zwischen Gebietskörperschaften beschränkt.

12.

Die Antragstellerin hat eine angemessene, insolvenzsichere Sicherheit für den Fall zu leisten, dass sie oder die von ihr Beauftragten die Pflichten nach der VerpackV ganz oder teilweise nicht erfüllen und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder die zuständigen Behörden Kostenerstattung wegen Ersatzvornahme verlangen können.

Die Sicherheitsleistung ist entweder in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank oder durch Einzahlung von Geld auf einem Konto bei der Landeskasse Düsseldorf bis zum 01. Juli 2012 zu erbringen.

Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Nordrhein – Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, als Gläubiger zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu hinterlegen. Die Höhe der Sicherheit richtet sich nach den Lizenzmengenanteilen gemäß der vorgelegten Mengenstromnachweise der einzelnen Systembetreiber und wird jährlich zum 1.9. auf der Basis der Mengenstromnachweise überprüft und ggf. angepasst.

13.

Die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

14.

Die Feststellung kann gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW widerrufen werden, wenn die Antragstellerin eine der in Ziff. 1 bis 6 genannten Auflagen nicht oder nicht innerhalb der dort genannten Frist erfüllt. Sie kann auch widerrufen werden, wenn die Antragstellerin keine ausreichende Sicherheit gemäß Ziff. 12 beibringt.

III.

Der Bescheid ist sofort vollziehbar.

IV.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

III.**Umlagensatzung Zweckverband VRR 2012**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 7.2.2012

Gemäß §§ 18 Absatz 3, 19 Abs. 2, 8 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 7 GO NRW und in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 2 der Zweckverbandssatzung (ZVS) werden nachstehende Umlagen festgesetzt:

§ 1**Allgemeine Verbandsumlage 2012**

Die allgemeine Verbandsumlage wird für das Jahr 2012 gemäß § 19 Zweckverbandssatzung auf 534.777.145 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	Anteil für kommunale Verkehrsunternehmen EUR	Anteil für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen * EUR	Bereitstellung ÖPNV-Pauschale EUR
Stadt Bochum	34.157.000	–	294.830
Stadt Bottrop	4.831.000	282.898	–
Stadt Dortmund	59.743.000	–	415.055
Stadt Düsseldorf	48.407.000	162.028	462.522
Stadt Duisburg	51.429.000	40.406	325.595
Ennepe-Ruhr-Kreis	10.789.000	536.261	266.046
Stadt Essen	79.699.000	382.443	421.961
Stadt Gelsenkirchen	19.200.000	190.279	222.666
Stadt Hagen	14.760.000	189.210	211.439
Stadt Herne	9.685.000	–	164.638
Stadt Krefeld	20.476.000	84.762	197.106
Kreis Mettmann	7.500.000	1.305.856	269.613
Stadt Mönchengladbach	13.464.000	24.789	223.699
Stadt Monheim am Rhein	1.531.000	–	21.640
Stadt Mülheim an der Ruhr	27.271.000	–	–
Stadt Neuss	5.039.000	614.038	83.155
Rhein Kreis Neuss	4.167.000	1.353.678	167.516
Stadt Oberhausen	24.370.000	29.507	238.638
Kreis Recklinghausen	21.271.000	445.066	397.724
Stadt Remscheid	6.848.000	25.923	–
Stadt Solingen	9.228.000	–	–
Stadt Viersen	606.000	187.105	–
Kreis Viersen	2.510.000	964.097	–
Stadt Wuppertal	45.982.000	279.441	316.262
Stadt Hilden	–	–	16.256
Stadt Dormagen	–	–	–
	522.963.000	7.097.787	4.716.358

* derzeit BVR GmbH, RVN GmbH und Westfalenbus GmbH

Die Verbandsmitglieder können diese Umlagebeträge um die in § 19c Absatz 2 Zweckverbandssatzung näher bezeichneten Leistungen kürzen.

In der Höhe der vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes.

Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum

- 15.2.2012
- 15.5.2012
- 15.8.2012
- 15.11.2012

an den Zweckverband VRR zu entrichten.

§ 19c Absatz 3 Zweckverbandssatzung bleibt hiervon unberührt.

§ 2 SPNV- Umlage 2012

Die Umlage zur Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs im VRR wird gemäß § 17 Zweckverbandssatzung auf 15.182.000 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	EUR
Stadt Bochum	584.000
Stadt Bottrop	164.000
Stadt Dortmund	2.011.000
Stadt Düsseldorf	2.783.000
Stadt Duisburg	773.000
Stadt Essen	1.690.000
Stadt Gelsenkirchen	199.000
Stadt Hagen	305.000
Stadt Herne	247.000
Stadt Krefeld	305.000
Stadt Mönchengladbach	307.000
Stadt Mülheim an der Ruhr	324.000
Stadt Oberhausen	218.000
Stadt Remscheid	206.000
Stadt Solingen	284.000
Stadt Wuppertal	1.075.000
Ennepe- Ruhr- Kreis	574.000
Kreis Mettmann	1.015.000
Rhein Kreis Neuss	1.393.000
Kreis Recklinghausen	553.000
Kreis Viersen	172.000
	15.182.000

Die Umlage ist in 12 gleichen monatlichen Beträgen, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats an den Zweckverband VRR zu entrichten.

§ 3 Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes VRR 2012

Die Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes VRR wird gem. § 22 Zweckverbandssatzung auf 344.000 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	EUR
Stadt Bochum	18.340
Stadt Bottrop	5.715
Stadt Dortmund	28.405
Stadt Düsseldorf	28.815
Stadt Duisburg	23.960
Ennepe- Ruhr- Kreis	16.225
Stadt Essen	28.125
Stadt Gelsenkirchen	12.625
Stadt Hagen	9.225
Stadt Herne	8.065
Stadt Krefeld	11.505
Kreis Mettmann	22.125
Stadt Monheim am Rhein	2.110
Stadt Mönchengladbach	12.625
Stadt Mülheim an der Ruhr	8.190
Rhein Kreis Neuss	14.285
Stadt Neuss	7.410
Stadt Oberhausen	10.420
Kreis Recklinghausen	30.775
Stadt Remscheid	5.410
Stadt Solingen	7.825
Kreis Viersen	11.015
Stadt Viersen	3.690
Stadt Wuppertal	17.115
	344.000

Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 31.01. und 31.7.2012 an den Zweckverband VRR zu zahlen.

§ 4 Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR 2012

Die Umlage zur Finanzierung der VRR AöR wird gem. § 23 Zweckverbandssatzung auf 6.590.000 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	EUR
Stadt Bochum	354.360
Stadt Bottrop	110.100
Stadt Dortmund	539.540
Stadt Düsseldorf	523.850
Stadt Duisburg	463.440
Ennepe-Ruhr-Kreis	316.700
Stadt Essen	539.390
Stadt Gelsenkirchen	249.290
Stadt Hagen	183.035
Stadt Herne	158.180
Stadt Krefeld	218.290
Kreis Mettmann	448.155
Stadt Mönchengladbach	240.090
Stadt Monheim am Rhein	15.900

	EUR
Stadt Mülheim an der Ruhr	156.230
Stadt Neuss	55.270
Rhein Kreis Neuss	353.100
Stadt Oberhausen	201.330
Kreis Recklinghausen	596.030
Stadt Remscheid	107.710
Stadt Solingen	150.560
Stadt Viersen	27.840
Kreis Viersen	250.260
Stadt Wuppertal	331.350
	6.590.000

Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen am 31.1. und 31.7.2012 an den Zweckverband VRR zu entrichten.

§ 5

Verzinsung für verspätet geleistete Umlagen

Umlagebeträge (gem. §§ 1, 2, 3, 4), die nicht fristgerecht beim Zweckverband VRR eingehen, sind mit 2 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Für die Verzinsungspflicht gilt auch dann der letzte Tag des jeweiligen Monats bzw. Quartals-Monats, wenn der Zahltag auf einen Sonnabend, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonntag fällt.

§ 6

Endgültige allgemeine Verbandsumlage für kommunale Verkehrsunternehmen für das Jahr 2010

Die endgültige allgemeine Verbandsumlage für kommunale Verkehrsunternehmen für das Jahr 2010 (Ist-Umlage) wird auf 472.952.000 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen gelten folgende Umlagebeträge:

	EUR *
Stadt Bochum	33.456.000
Stadt Bottrop	4.462.000
Stadt Dortmund	49.870.000
Stadt Düsseldorf	43.483.000
Stadt Duisburg	42.407.000
Ennepe-Ruhr-Kreis	10.646.000
Stadt Essen	75.993.000
Stadt Gelsenkirchen	18.778.000
Stadt Hagen	10.928.000
Stadt Herne	7.706.000
Stadt Krefeld	14.043.000
Kreis Mettmann	7.556.000
Stadt Mönchengladbach	12.945.000
Stadt Monheim am Rhein	1.308.000
Stadt Mülheim an der Ruhr	23.469.000
Stadt Neuss	5.918.000
Rhein Kreis Neuss	4.143.000
Stadt Oberhausen	17.518.000
Kreis Recklinghausen	19.555.000
Stadt Remscheid	6.548.000
Stadt Solingen	8.256.000
Stadt Viersen	611.000

	EUR *
Kreis Viersen	2.478.000
Stadt Wuppertal	50.875.000
	472.952.000

* Die in der Ergebnisrechnung 2010 aufgezeigten Ergebnisse gemäß § 19 a ZVS können in Einzelfällen zu Umlageveränderungen führen.

§ 7

Endgültige allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen für das Jahr 2010

Die endgültige allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen für das Jahr 2010 (Ist-Umlage) wird auf 7.096.030 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen gelten folgende Umlagebeträge:

	BVR GmbH EUR	RVN GmbH EUR
Stadt Bochum	–	–
Stadt Bottrop	280.307	–
Stadt Dortmund	–	–
Stadt Düsseldorf	161.813	–
Stadt Duisburg	40.320	–
Ennepe-Ruhr-Kreis	566.242	–
Stadt Essen	379.208	–
Stadt Gelsenkirchen	189.674	–
Stadt Hagen	188.736	–
Stadt Herne	–	–
Stadt Krefeld	–	85.082
Kreis Mettmann	1.301.945	–
Stadt Mönchengladbach	24.767	–
Stadt Monheim am Rhein	–	–
Stadt Mülheim an der Ruhr	–	–
Stadt Neuss	608.275	–
Rhein Kreis Neuss	1.352.293	–
Stadt Oberhausen	29.449	–
Kreis Recklinghausen	408.915	27.784
Stadt Remscheid	25.857	–
Stadt Solingen	–	–
Stadt Viersen	186.411	–
Kreis Viersen	892.263	68.072
Stadt Wuppertal	278.617	–
	6.915.092	180.938



Umlagensatzung 2012 des ZV VRR

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Umlagensatzung 2012 mit Datum vom 02.01.2012 genehmigt.

Die Umlagensatzung und der nachfolgende Hinweis nach §7 Abs.6 GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW am Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß §7 Abs.6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

11. Januar 2012

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernhard Simon', is written over the printed name and title.

Bernhard Simon
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Sitzungen der Fachausschüsse
des Verwaltungsrates der VRR AöR**

Bek. d Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 9.2.2012

Zur Vorbereitung auf die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am 16. März 2012 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing
Mittwoch, 07. März 2012, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Ausschuss für Investitionen und Finanzen
Mittwoch, 14. März 2012, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Verkehr und Planung
Donnerstag, 15. März 2012, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Die Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates am 16. März 2012 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 9. Februar 2012

Ulrich H a l l e r

– MBl. NRW. 2012 S. 125

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2011, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569